

Covid-19 Pandemiesituation

Vorgaben für Wiederaufnahme des Regel-Dienstbetriebes der Feuerwehr aus feuerwehrärztlicher Sicht

Die SARS-Cov-2 Pandemie ist nicht beendet und wird uns noch einige Zeit begleiten. Daher ist auch weiterhin mit Covid-19 Krankheitsfällen zu rechnen. Bei der Wiederaufnahme des Regel-Dienstbetriebes ist besonders darauf zu achten, dass das Risiko einer Infektionsübertragung innerhalb der Feuerwehren möglichst gering gehalten wird.

Daher ist folgendes zu empfehlen:

Behutsames Vorgehen bei der Wiederaufnahme des Dienstbetriebes analog zur Aufhebung der öffentlichen Einschränkungen

Einsatz- und Übungsdienst

- Keine Teilnahme an jeglicher Feuerwehrtätigkeit bei Krankheitsgefühl bzw. Krankheitssymptomen
- Abstand halten, auch beim Antretenlassen
- Wenn der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln (v.a. immer vor jeder und nach jeder Tätigkeit Händewaschen, auch vor Betreten der Sozialräume)
- Ordnungsgemäße Verwendung der Schutzausrüstung (Einmalhandschuhe unter Einsatzhandschuhe, Mund-Nasenschutz/ FFP-Masken, Helmvisier)

Im Dienstfahrzeug

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. im Einsatz FFP1 Maske) im Fahrzeug (ausgenommen Fahrer, wenn damit eine Beeinträchtigung verbunden ist, z.B. Beschlagen von optischen Augengläsern)
- Personenanzahl verringern (z.B. Mannschaftsstärke 6 statt 9)

Im Feuerwehrhaus

- Aufenthalt in den Räumen des Feuerwehrhauses nur unter Einhaltung des Mindestabstandes bzw. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Räume immer gut lüften
- Rauchverbot (prinzipiell)

Beachte die **Wahrscheinlichkeit einer Virus-Ansteckung:**

- In geschlossenen Räumen um ein Vielfaches höher als im Freien
- Direkte Übertragung durch Tröpfchen ist am wahrscheinlichsten, Infektion durch indirekte Übertragung weniger wahrscheinlich.

Nebenbemerkung: Eine fachgerechte Verwendung von Mund-Nasen-Schutz und Helmvisier ist ein besserer Schutz als die nicht fachgerechte Verwendung einer FFP-3-Maske!!

Atemschutztauglichkeit nach Covid-19 Erkrankung:

Hierfür gilt die in der Richtlinie S01 niedergeschriebene Feststellung *„Nach einer schweren Krankheit bzw. nach einer Operation, während der Dauer eines Krankenstandes, während einer Schwangerschaft sowie im anschließenden Mutterschutz hat das Feuerwehrmitglied am Einsatz- und Übungsdienst nicht teilzunehmen.“!*

Bei durchgemachter Covid-19-Erkrankung ist die Atemschutztauglichkeit vorerst nicht gegeben und nach völliger Genesung eine ärztliche Untersuchung notwendig.

Dies gilt auch für Feuerwehrtaucher.

(Hier fehlt noch die Erfahrung über die langfristigen Auswirkungen einer Covid-Erkrankung, daher besondere Vorsicht.)

29.04.2020 - Sachgebiet 1.6 „Feuerwehrmedizinischer Dienst“, SG-Leiter LFArzt Dr. A. Schinnerl